

Jugendordnung

Übersicht:

- I. Allgemeines
 - § 1 Allgemeines

- II. Organisation
 - § 2 Gliederungen
 - § 3 Verbandsjugendtag (VJT)
 - § 4 Erweiterter Verbandsjugendausschuss (EVJA)
 - § 5 Verbandsjugendausschuss (VJA)
 - § 6 Gliederungen in den Bezirken
 - § 7 Bezirksjugendtag (BJT)
 - § 8 Erweiterter Bezirksjugendausschuss (EBJA)
 - § 9 Bezirksjugendausschuss (BJA)

- III. Finanzverwaltung
 - § 10
- IV. Geschäftsführung
 - § 11
- V. Spielbetrieb
 - § 12
- VI. Rechtsangelegenheiten
 - § 13

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Die SHV-Jugend ist die Gemeinschaft aller bei den ordentlichen Mitgliedern des SHV organisierten Jugendlichen und der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Die SHV-Jugend ist Mitglied der Sportjugend im Badischen Sportbund, Sitz Freiburg und somit der Deutschen Sportjugend.
3. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des SHV ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen des sportlichen Trainings und des Wettkampfes auf nationaler und internationaler Ebene, sowie durch gesellschaftspolitische Bildung vermittelt.
4. Die Jugendarbeit umfasst insbesondere: Regelmäßige Übungsstunden, Spiele und Lehrgänge sowie Vorträge, Heimabende, Besuche von kulturellen und außersportlichen Veranstaltungen und Einrichtungen.
5. Das Schwergewicht der Jugendbetreuung liegt bei den Vereinen.
6. Die Jugendarbeit im Verein:
 - a) Den Vereinen obliegt die Gründung und Ausbildung von Jugendmannschaften.
 - b) Die Betreuung der Jugend ist einem bewährten Jugendleiter zu übertragen. Im steht ein Ausschuss zur Bearbeitung aller mit der Jugend zusammenhängenden Fragen zur Seite. Ein Wechsel der Person ist unverzüglich dem Vertreter der Jugend im Bezirk mitzuteilen.
 - c) Mit den Eltern der Jugendlichen soll ständig Fühlungnahme gehalten werden.
 - d) Vor Aufnahme der Spieltätigkeit sollen die Jugendlichen auf ihre Eignung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in Abständen wiederholt werden.

II. Organisation

§ 2 Gliederung

Die Gliederungen der SHV-Jugend sind:

1. der Verbandsjugendtag (VJT),
2. der erweiterte Verbandsjugendausschuss (EVJA),
3. der Verbandsjugendausschuss (VJA).

§ 3 Verbandsjugendtag (VJT)

1. Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre, mindestens einen Monat vor dem Verbandstag statt.
2. Die Einberufung obliegt dem erweiterten Verbandsjugendausschuss unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung des SHV.
3. Es gelten die Antragsfristen gemäß der Satzung.
4. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem erweiterten Verbandsjugendausschuss
 - b) den Jugendspielwartenden der Bezirke
 - c) den Fördergruppenleiter/innen der Bezirke

- d) den Delegierten der Vereine
- 5. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Festlegung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - b) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
 - c) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung, zur Weiterleitung an den Verbandstag.
 - d) Anträge, die der Förderung des Handballsports im Jugendbereich dienen,
 - e) Beschluss über die Entlastung und Neuwahlen der unter Ziffer 6 Genannten,
 - f) Ortsbestimmung des nächsten VJT.
- 6. Der VJT wählt folgende Verbandsjugendausschussmitglieder:
 - a) Vizepräsident Jugend (Vorsitzender des VJA),
 - b) Referent für die männliche Jugend, sofern er/sie nicht Vorsitzende des VJA ist
 - c) Referent für die weibliche Jugend, sofern er/sie nicht Vorsitzende des VJA ist
 - d) den Referenten für Schulsport,
 - e) Referent für den Minihandball im SHV,
 - f) Staffelleiter/innen der Jugend-Oberligen,
 - g) Verbandsjugendsprecher/in für Jugend weiblich,
 - h) Verbandsjugendsprecher/in für Jugend männlich.
- 7. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - a) Mitglieder des VJA (Ziffer 6 a) bis h)) je 1 Stimme.
 - b) Vizepräsident Lehre/Leistung 1 Stimme
 - c) Die Stimmen für die Vereine errechnen sich nach § 15 Ziffer 2 und 3 der Satzung des SHV. Hierbei werden nur die Jugendmannschaften berücksichtigt.
- 8. Wahlen:
 - a) Analog § 18 (Wahlen) Satzung SHV.
 - b) Die in Ziffer 6 g) und h) Gewählten, dürfen am Tag der Wahl höchstens 26 Jahr alt sein.
 - c) Eine Person kann mehrere Ämter begleiten.
- 9. Der VJT berät den Jugendetat der SHV-Jugend und legt ihn zur Beschlussfassung vor.
- 10. Der VJT kann Änderungen oder Ergänzungen der SHV-Jugendordnung beraten und legt diese je nach Beschlussfassung dem Verbandstag vor.

§ 4 Erweiterter Verbandsjugendausschuss (EVJA)

- 1. Der EVJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Verbandsjugendausschuss,
 - b) pro Bezirk zwei stimmberechtigte Vertreter, davon sollte einer ein Jugendsprecher sein.
- 2. Der EVJA ist zuständig für die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des VJT, der Arbeitstagen und Koordinierung von Terminen im Jugendhandball.
- 3. Zwischen den Verbandsjugendtagen sollte jährlich vor Beginn der Runde eine Arbeitstagung stattfinden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die am VJT gewählten Personen,
 - b) der Vizepräsident Lehre/Leistung
 - c) die Verbandstrainer männlich/weiblich
2. Der JA hat die im § 1 genannten Aufgaben der Jugendarbeit des SHV zu erfüllen. Die weiteren Aufgaben der Ressortleiter sind durch die Spielordnung geregelt.
3. Der VJA ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des SHV zuständig. Durch Mitgliedschaft im Präsidium, in der Technischen Kommission und in den Ausschüssen des SHV arbeiten sie kooperativ zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich mit.
4. Vom VJA können mit Genehmigung des Präsidiums weitere Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der JO gebildet werden.

§ 6 Gliederung in den Bezirken

1. Bezirksjugendtag (BJT),
2. Erweiterter Bezirksjugendtag (EBJA),
3. Bezirksjugendausschuss (BJA).

§ 7 Bezirksjugendtag (BJT)

1. Der Bezirksjugendtag findet immer vor dem Bezirkstag statt.
2.
 - a) Der Termin muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Antragsfrist zum VJT des SHV vorliegen und ist vom Bezirksjugendausschuss drei Monate vorher bekanntzugeben.
 - b) Die schriftliche Einberufung durch den BJA muss vier Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, den Delegierten zugehen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) der erweiterte Bezirksjugendausschuss,
 - b) je zwei Delegierte der Bezirksvereine.Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
Mitglieder des Bezirksjugendausschusses und je Delegierter des Bezirksvereins, 1 Stimme.
4. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
 - b) Beschluss über die Entlastung und Neuwahlen des BJA zur Vorlage an den Bezirkstag.
 - c) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung, zur Weiterleitung an den Verbandsjugendtag.
 - d) Anträge, die der Förderung des Handballsports im Jugendbereich dienen.
 - e) Ortsbestimmung des nächsten BJT.

5. Der Bezirksjugendtag wählt:
 - a) den Vertreter der Jugend des Bezirks,
 - b) Bezirksspielwart der männlichen Jugend,
 - c) Bezirksspielwart der weiblichen Jugend,
 - d) Staffelleiter der Jugendklassen,
 - e) den Minibeauftragten,
 - f) den Referenten für Schule und Sport,
 - g) Sprecher/in der weiblichen Jugend der Bezirksvereine,
 - h) Sprecher/in der männlichen Jugend der Bezirksvereine.
6. Wahlen:
 - a) sind Analog § 18 (Wahlen) Satzung des SHV durchzuführen.
 - b) die in Ziffer 5 g) und h) Gewählten, dürfen am Tag der Wahl höchstens 26 Jahre alt sein.
 - c) Eine Person kann mehrere Ämter begleiten.
7. Für Anträge gelten die gleichen Fristen wie beim Verbandstag.

§ 8 Erweiterter Bezirksjugendausschuss (EBJA)

1. Der EBJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksjugendausschuss,
 - b) den Jugendleitern der Bezirksvereine.
2. Der EBJA ist zuständig für die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des BJT, der Arbeitstagungen und Koordinierung von Terminen im Jugendhandball.
3. Zwischen den Bezirksjugendtagen sollte jährlich vor Beginn der Runde eine Arbeitstagung stattfinden.

§ 9 Bezirksjugendausschuss (BJA)

1. Dem Bezirksjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die am BJT gewählten Personen,
 - b) der Bezirkslehrwart.Mit beratender Stimme können die verantwortlichen Trainer und Fördergruppenleiter der männlichen und weiblichen Jugend hinzugezogen werden.
2. Der BJA hat die im § 1 genannten Aufgaben der Jugendarbeit des SHV in den Bezirken zu erfüllen. Die weiteren Aufgaben der Ressortleiter sind durch die Spielordnung geregelt.
3. Der BJA ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des Bezirkes zuständig. Durch Mitgliedschaft im BFA und in den Ausschüssen des Bezirkes arbeiten sie kooperativ zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich mit.
4. Vom Bezirksjugendausschuss können mit Genehmigung des BFA oder BT weitere Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der JO gebildet werden.

III. Finanzverwaltung

§ 10

Die im Haushaltsplan für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. dem zuständigen BFA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet und auf

1. Verbandsebene vom Verbandsschatzmeister,
2. Bezirksebene vom Bezirkskassenwart,

verwaltet.

IV. Geschäftsführung

§ 11

Für die Geschäftsführung im Bereich der Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle im Rahmen der Verwaltung des SHV zuständig.

V. Spielbetrieb

§ 12

Es gelten: § 14 der Jugendordnung des DHB, die Spielordnung des DHB und die Zusatzbestimmungen und Entscheidungen der Organe des SHV.

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 13

Es gilt § 15 der Jugendordnung des DHB.